

Mitteilung an die Anleger des folgenden Umbrella-Fonds:

„Pilatus Partners Fonds“

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" mit den Teilvermögen

„Pilatus Invest Income CHF“

„Pilatus Invest Income USD“

„Pilatus Invest Income EUR“

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Fondsvertragsänderungen

1.1. Bezeichnung (§ 1 Ziff. 1)

Die Bezeichnung des Umbrella-Fonds wird auf "Pilatus Fonds" angepasst. Die Bezeichnung der drei Teilvermögen wird nicht geändert.

Die Ziffer 1 lautet neu deshalb wie folgt:

Unter der Bezeichnung "**Pilatus Fonds**" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds (der "Umbrella-Fonds") der Art Effektenfonds ("der Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.

Zur Zeit sind folgende Teilvermögen ausgegeben:

Pilatus Invest Income CHF

Pilatus Invest Income USD

Pilatus Invest Income EUR

1.2. Vermögensverwalter (§ 1 Ziff. 4)

Der bisherige Vermögensverwalter beabsichtigt seine Vermögensverwaltungstätigkeit aufzugeben. Deshalb wird die Vermögensverwaltung für die drei Teilvermögen neu durch Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan, wahrgenommen werden.

Die Ziffer 4 lautet neu wie folgt:

Vermögensverwalter ist die Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan.

1.3. Schaffung von Anteilsklassen beim Teilvermögen Pilatus Invest Income CHF (Besonderer Teil A - Pilatus Invest Income CHF)

Derzeit ist das Teilvermögen in zwei Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklasse "B" und "I"). Neu soll in Übereinstimmung mit § 29A des Besonderen Teils A des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse geschaffen werden.

- "M"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Der Anlegerkreis der "M"-Klasse ist auf Anleger beschränkt, die als "Mandate Anleger" qualifizieren. Als "Mandate Anleger" gelten Anleger, welche im Zeitpunkt der Zeichnung mit der Principal

Vermögensverwaltung AG eine schriftliche Vereinbarung zum diskretionären Management ihres Portfolios durch die Principal Vermögensverwaltung AG unterzeichnet haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei dieser Anteilsklasse werden die Kosten für die Vermögensverwaltung des Fonds dem Anleger im Rahmen der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung separat in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Fondsleitung (inkl. Administration) werden hingegen mittels Verwaltungskommission und die Kosten der Depotbank mittels Depotbankkommission direkt dem Fondsvermögen belastet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "M"-Klasse werden keine Retozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Die drei Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Voraussetzungen für den Erwerb sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

Die Verwaltungskommission beträgt für die neue Anteilsklasse "M" maximal 0.15% p.a. Weitere Details zu den Kosten sind im Besonderen Teil A des neuen Fondsvertrags unter § 32A ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Besonderen Teils A des Fondsvertrags geändert/ergänzt: § 29A, § 32A.

1.4. Schaffung von Anteilsklassen beim Teilvermögen Pilatus Invest Income USD (Besonderer Teil B - Pilatus Invest Income USD)

Derzeit ist das Teilvermögen in zwei Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklasse "B" und "I"). Neu soll in Übereinstimmung mit § 29B des Besonderen Teils B des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse geschaffen werden.

- "M"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Der Anlegerkreis der "M"-Klasse ist auf Anleger beschränkt, die als "Mandate Anleger" qualifizieren. Als "Mandate Anleger" gelten Anleger, welche im Zeitpunkt der Zeichnung mit der Principal Vermögensverwaltung AG eine schriftliche Vereinbarung zum diskretionären Management ihres Portfolios durch die Principal Vermögensverwaltung AG unterzeichnet haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei dieser Anteilsklasse werden die Kosten für die Vermögensverwaltung des Fonds dem Anleger im Rahmen der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung separat in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Fondsleitung (inkl. Administration) werden hingegen mittels Verwaltungskommission und die Kosten der Depotbank mittels Depotbankkommission direkt dem Fondsvermögen belastet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "M"-Klasse werden keine Retozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Die drei Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Voraussetzungen für den Erwerb sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

Die Verwaltungskommission beträgt für die neue Anteilsklasse "M" maximal 0.15% p.a. Weitere Details zu den Kosten sind im Besonderen Teil B des neuen Fondsvertrags unter § 32B ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Besonderen Teils B des Fondsvertrags geändert/ergänzt: § 29B, § 32B.

1.5. Schaffung von Anteilsklassen beim Teilvermögen Pilatus Invest Income EUR (Besonderer Teil C - Pilatus Invest Income EUR)

Derzeit ist das Teilvermögen in zwei Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklasse "B" und "I"). Neu soll in Übereinstimmung mit § 29C des Besonderen Teils C des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse geschaffen werden.

- "M"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Der Anlegerkreis der "M"-Klasse ist auf Anleger beschränkt, die als "Mandate Anleger" qualifizieren. Als "Mandate Anleger" gelten Anleger, welche im Zeitpunkt der Zeichnung mit der Principal Vermögensverwaltung AG eine schriftliche Vereinbarung zum diskretionären Management ihres Portfolios durch die Principal Vermögensverwaltung AG unterzeichnet haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei dieser Anteilsklasse werden die Kosten für die Vermögensverwaltung des Fonds dem Anleger im Rahmen der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung separat in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Fondsleitung (inkl. Administration) werden hingegen mittels Verwaltungskommission und die Kosten der Depotbank mittels Depotbankkommission direkt dem Fondsvermögen belastet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "M"-Klasse werden keine Retozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Die drei Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Voraussetzungen für den Erwerb sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

Die Verwaltungskommission beträgt für die neue Anteilsklasse "M" maximal 0.15% p.a. Weitere Details zu den Kosten sind im Besonderen Teil C des neuen Fondsvertrags unter § 32C ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Besonderen Teils C des Fondsvertrags geändert/ergänzt: § 29C, § 32C.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Umbrella-Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Publikation erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Die Anpassung der Bezeichnung, die Auswechslung des Vermögensverwalters und die Einführung einer neuen Anteilsklasse stellt keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundenen Änderungen des Fondsvertrages besteht somit kein Einwendungsrecht.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 15. Oktober 2024

Die Fondsleitung
LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank
UBS Switzerland AG, Zürich